



- V) Bestattungsanlagen
- VI) Strafen, Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- VII) Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- VIII) Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu bemerken:

Zu § 1:

Schon die ältesten (aus der Maria-Theresianischen Zeit stammenden) das Leichen- und Bestattungswesen regelnden Vorschriften sahen vor, daß vor Bestattung eines Leichnams eine amtliche Totenbeschau vorgenommen werden muß. Die vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen (§ 10 der Verordnung des Statthalters vom 30. Mai 1897, LG. u. VBl. Nr. 33, womit eine neue Totenbeschauordnung für Österreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien erlassen wurde, in der Fassung der Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 3. Oktober 1928, LGBl. Nr. 167).

Zu § 2:

Die Regelung geht davon aus, daß das Leichen- und Bestattungswesen und damit auch die Totenbeschau als Teil der örtlichen Gesundheitspolizei nach der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205 (§ 118 Abs. 3) eine der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistete Angelegenheit ist. Es ist vorgesehen, daß in öffentlichen Krankenanstalten die Vornahme der Totenbeschau den Prosektoren und deren Vertretern, die bei dieser Tätigkeit als Hilfskräfte der Gemeinde fungieren, obliegt. In jenen öffentlichen Krankenanstalten, die über keine systemisierte Prosekturstelle verfügen (in Niederösterreich die Mehrzahl) besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, den leitenden Arzt der Anstalt und dessen Vertreter oder den leitenden Arzt einer Abteilung und dessen Vertreter zum Totenbeschauer zu bestellen. Abgesehen von diesen Fällen ist die Totenbeschau von den Gemeindeärzten (Stadtärzten) durchzuführen; ihre Vertretung richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des NÖ. Gemeindeärztegesetzes.

Die Bestimmung des Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, bei Überlastung des Gemeindefarztes neben diesem auch andere in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte (also auch praktische Ärzte) zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen. Es wird sich hiebei zweifellos um Ausnahmefälle handeln und primär für die größeren Städte von Bedeutung sein. Es wird bewußt davon Abstand genommen, eine bestimmte Form der Bestellung festzulegen, da es der Gemeinde überlassen bleiben soll, welches Rechtsverhältnis mit dem Arzt eingegangen wird. Neben dem Abschluß eines Werkvertrages wäre auch der Abschluß eines (freien oder unfreien) Dienstvertrages oder die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses mit dem Arzt denkbar.

Zu § 3:

Voraussetzung für das Tätigwerden des Totenbeschauers ist die Anzeige des Todesfalles. Im Normalfall wird die Anzeige beim zuständigen Gemeindeamt zu erstatten sein. Daß die Anzeige nur subsidiär an den Totenbeschauer zu richten ist, hat seine Begründung darin, daß in größeren Gemeinden, in denen sich mehrere Ärzte befinden, der Bevölkerung nicht immer bekannt sein wird, welcher Arzt Totenbeschauer ist. Im Falle der Auffindung einer Leiche kann die Todesfallsanzeige auch bei der nächsten Sicherheitsbehörde erstattet werden (Abs. 1).

Abs. 2 bestimmt, wen die Verpflichtung zur Todesfallsanzeige trifft. Es wird davon ausgegangen, daß der Tod in der Regel am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt oder in einer Anstalt eintritt.

Abs. 3 normiert besondere Verpflichtungen betreffend den Arzt bzw. die Hebamme im Falle von Tot- und Fehlgeburten. Einer Unterscheidung zwischen Totgeburten und Fehlgeburten, wie sie das Personenstandsrecht nach der Größe der Frucht trifft, kommt bei der Totenbeschau keine Bedeutung zu. Der Totenbeschau (§ 1 Abs. 1) und demnach auch der Todesfallsanzeige unterliegen Totgeburten und Fehlgeburten.

Abs. 5 sieht für die Erstattung der Todesfallsanzeige die Möglichkeit der Vertretung vor. Um Abweichungen zu vermeiden, hält sich die Bestimmung an die Regelung des § 10 AVG. 1950. Zur Klärung ev. entstehender Unklarheiten hinsichtlich der Vertretungsbefugnis, werden daher die Vorschriften der genannten Gesetzesstelle heranzuziehen sein. Eine ausdrückliche Anführung lediglich der Bestattungsunternehmen im Gesetzestext hätte eine Abweichung von den Vertretungsbestimmungen des AVG. 1950 bewirkt und wäre außerdem im Hinblick darauf, daß die Eignung als Bevollmächtigte nur physischen Einzelpersonen (Erfordernis der Eigenberechtigung!) zukommt, rechtlich auch gar nicht möglich gewesen.

Zu § 4:

Zweck des Behandlungsscheines ist es, durch die Angabe der Grundkrankheit und der vom behandelnden Arzt angenommenen unmittelbaren Todesursache dem Totenbeschauer die Diagnose zu erleichtern.

Zu § 5:

Nach den Abs. 1 und 2 hat die Leiche bis zur Durchführung der Totenbeschau (Abs. 1) bzw. unter den in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen bis zur Vornahme behördlicher Erhebungen in unverändertem Zustand am Sterbeort zu verbleiben. Die Vorschrift in Abs. 2, daß nach den behördlichen Ermittlungen an Ort und Stelle die Leiche in die nächste Prosektur oder den nächsten Obduktionsraum (auch in den einer Gemeinde) zu verbringen ist, ist in dem Bestreben begründet, die Leiche möglichst schnell vom Sterbeort zu entfernen.

Zu § 6:

Eine Vornahme der Totenbeschau zum ehestmöglichen Zeitpunkt ist vom sanitären Standpunkt aus unbedingt wünschenswert.

Abs. 2 enthält als grundlegende Bestimmung, daß der Totenbeschauer nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft

festzustellen hat, ob die Merkmale des eingetretenen Todes vorhanden sind, ferner ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines und jenen der Angehörigen übereinstimmen, sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

Zu § 7:

In den Abs. 1 und 2 werden die Voraussetzungen angeführt, die den Totenbeschauer zur Anzeige an die nächste Sicherheitsdienststelle bzw. an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verpflichten.

Abs. 3 verpflichtet den Totenbeschauer bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen, bis solche Anordnungen vom Amtsarzt getroffen werden.

Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der Erhebungen des Totenbeschauers sowie eventuell selbst durchgeführter ergänzender Ermittlungen Anlaß zum Einschreiten (d.h. zur Anordnung einer sanitätspolizeilichen Obduktion oder einer Obduktion gemäß § 9 Abs. 2) hat, so hat der Totenbeschauer die Verbringung der Leiche in die nächstgelegene Prosektur (den nächstgelegenen Obduktionsraum) einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen. Verfügt die Gemeinde über einen eigenen Obduktionsraum, so hat ein Transport in eine öffentliche Krankenanstalt zu unterbleiben und ist die Leichenöffnung im gemeindeeigenen Obduktionsraum durchzuführen (Abs. 4).

Zu § 8:

Der Totenbeschaubefund als Beurkundung der Totenbeschau ist Voraussetzung für die Bestattung der Leiche. Die Ausstellung des Totenbeschaubefundes erfolgt in dreifacher Ausfertigung.

gung. Zwei Ausfertigungen gehen dem Standesamt zu, wo eine für Zwecke des Personenstandswesens verbleibt und die zweite dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt wird. Die dritte Ausfertigung verbleibt der Gemeinde. Bei Fehlgeburten genügt die einfache Ausfertigung des Totenbeschaubefundes, da eine Verzeichnung der abortierten Früchte in den Personenstandsbüchern und zu statistischen Zwecken nicht erfolgt.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 darf der Totenbeschaubefund erst dann ausgestellt werden, wenn das Gericht oder die Bezirksverwaltungsbehörde die Vornahme einer Obduktion für nicht erforderlich hält.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt nur die Fälle von Obduktionen, die nicht auf anderen gesetzlichen Grundlagen, wie dem § 25 KAG., § 1 der Verordnung RGBl.Nr. 263/1914 und § 6 Abs. 3 Tuberkulosegesetz beruhen. Dies wird durch die Aufnahme eines allgemeinen Vorbehaltes im Einleitungssatz des Abs. 1 klar zum Ausdruck gebracht.

Im Abs. 1 werden zunächst die Fälle der durch § 9 geregelten Leichenöffnungen aufgezählt (lit. a bis c) und im folgenden (Abs. 2 bis 4) - soweit einzelne dieser Fälle Sonderregelungen erfordern - nähere Bestimmungen getroffen.

Da es denkbar ist, daß der Verstorbene nicht in der Form einer letztwilligen Verfügung, sondern in anderer Weise, etwa durch einen Vertrag unter Lebenden mit einer Einrichtung der Forschung oder des Gesundheitswesens, über seinen Leichnam verfügt hat, wurde im Abs. 1 lit. b anstelle des zu engen Begriffes "letztwillige Anordnung" eine allgemeine Ausdrucksweise gewählt. Um vor übereilten Erklärungen und vor späteren

Verfälschungen ihres Inhaltes zu schützen, wurde für die Wirksamkeit der Verfügung des Verstorbenen - bewährten Vorbildern folgend - die Schriftform vorgesehen.

Im Abs. 3 erfolgt eine deutliche Umschreibung des Begriffes "naher Angehöriger"; dies hat den Vorteil größerer Rechtsklarheit. Außerdem erweist es sich als erforderlich, eine genaue Rangordnung der zur Zustimmung berufenen "nahen Angehörigen" aufzustellen. Im Hinblick auf den im § 182 Abs. 1 ABGB für das bürgerliche Recht enthaltenen Gleichstellungsgrundsatz war es angezeigt, auch die Wahlkinder und Wahl- eltern zu erfassen.

Im Abs. 4 wird für jene Fälle eine Regelung getroffen, in denen mehrere Angehörige gemeinsam zur Genehmigung der Obduktion berufen, jedoch untereinander uneins sind. Dem Prinzip der Einstimmigkeit folgend, gilt dann die Zustimmung zur Öffnung der Leiche als nicht erteilt.

Zu § 10:

Sofern die Gemeinde nicht in der Lage ist, einen eigenen geeigneten Obduktionsraum zur Verfügung zu stellen, hat die Obduktion in der Prosektur (Obduktionsraum) einer öffentlichen Krankenanstalt zu erfolgen. Verfügt die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat über einen Obduktionsraum, so trifft sie bei verwaltungsbehördlich angeordneten Leichenöffnungen die Verpflichtung, diesen kostenlos bereitzustellen, ansonsten sie die Kosten, die für die Bereitstellung einer derartigen Anlage durch den Krankenanstalten-träger auflaufen - einschließlich der Kosten eines deswegen notwendigen Transportes der Leiche - zu übernehmen hat.

Durch die Bestimmung des Abs. 5 wird klargestellt, daß auch im Falle einer (verwaltungsbehördlich angeordneten und privaten) Obduktion die Ausstellung des Totenbeschaubefundes dem Totenbeschauer obliegt.

Zu § 11:

Im Abs. 1 wird der Obduzent zur Verständigung des zuständigen Staatsanwaltes oder Untersuchungsrichters oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, wenn er während einer nach § 9 Abs. 2 von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten oder einer im privaten Interesse durchgeführten Leichenöffnung Feststellungen macht, die eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen.

Abs. 2 sieht vor, daß auch eine sanitätspolizeiliche Obduktion zu unterbrechen ist, und die zuständigen Organe zu verständigen sind, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die eine gerichtliche Obduktion erforderlich machen.

Zu § 12:

Die Wirksamkeit der Bestimmungen über Obduktionen wird auf jene Fälle ausgedehnt, in denen keine vollständige Obduktion vorgenommen wird.

In Abs. 2 wird festgestellt, daß die Entnahme von Material und Leichenteilen zu diagnostischen Untersuchungen und zum Zweck der Forschung, der Lehre oder der Heilbehandlung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. Diese Angelegenheiten sind als zum Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 Bundes-sache in Gesetzgebung und Vollziehung) gehörig anzusehen und damit einer Regelung durch Landesgesetz entzogen.

Zu § 13:

Es wird Vorsorge getroffen, daß die Einbalsamierung kunstgerecht und vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus einwandfrei durchgeführt wird.

Zu § 14:

Jede Leiche ist zu bestatten, und zwar grundsätzlich innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist. Eine Nichteinhaltung dieser Frist soll nur bei Abgabe einer Leiche an ein ana-

tomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig sein (Abs. 1).

Abs. 2 bestimmt, wer verpflichtet ist, für die Bestattung der Leiche Vorsorge zu treffen. Aus sanitätspolizeilichen Rücksichten ist es notwendig, die Gemeinde zu verpflichten, die Bestattung zu veranlassen, wenn sonstige Verpflichtete nicht vorhanden sind oder diese ihrer Pflicht nicht rechtzeitig nachkommen und auch das Anatomische Universitätsinstitut in Wien von der ihm eingeräumten Möglichkeit, die Leiche abzuholen keinen Gebrauch macht. Die Verpflichtung, für die Bestattung der Leiche zu sorgen, beinhaltet keineswegs auch die Verpflichtung, für die Bestattungskosten aufzukommen. Diese Frage ist getrennt zu beurteilen und richtet sich nach den für das Privatrecht, eventuell den für die Armenfürsorge geltenden Vorschriften.

Durch Abs. 3 wird klargestellt, daß die Gemeinde durch die Bestattungspflicht nicht auch zur Abhaltung eines Leichenbegängnisses verhalten ist und daß ihr das Recht zur Einhebung der im NÖ.Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetz 1961, LGBl.Nr. 373, vorgesehenen Friedhofsgebühren gewahrt bleibt.

Zu § 15:

Es ist zu berücksichtigen, daß neben dem bisher üblichen Einsargungsmaterial Holz und Metall die Kunststoffe auch auf diesem Gebiet an Bedeutung gewinnen. Auf Grund der raschen Entwicklung auf dem Gebiet der Kunststoffe kann die Brauchbarkeit solcher Materialien nicht immer sofort mit absoluter Sicherheit beurteilt werden. Es ist daher zweckmäßig, der Landesregierung die Möglichkeit zu geben, nach den jeweiligen Erfahrungen mit derartigen Materialien deren Verwendung durch Verordnung zuzulassen.

Zu § 16:

Während in größeren Gemeinden die Aufbahrung von Leichen im Sterbehaus bereits eine Seltenheit bildet, ist dies in Landge-

meinden noch häufig der Fall und führt vielfach zu sanitären Übelständen. Es soll daher die Aufbahrung außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer in Zukunft die Ausnahme darstellen. Abweichend von der bisherigen Regelung soll für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nicht mehr der Totenbeschauer, sondern der Bürgermeister zuständig sein, da hierbei neben den sanitären auch wirtschaftliche Belange von Bedeutung sind, zu deren Vertretung eher der Bürgermeister als kompetent anzusehen ist; zur Berücksichtigung sanitätspolizeilicher Fragen steht ihm der Totenbeschauer in beratender Funktion zur Seite.

Zu § 17:

Die einzelnen Bestattungsarten sind grundsätzlich gleichgestellt. Wenn aber eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen bezüglich der Bestattungsart nicht vorliegt und sich die zur Wahl der Bestattungsart Berufenen nicht einigen können oder wenn niemand da oder willens ist, die Bestattungsart zu wählen, soll die Leiche beerdigt werden. Nach dem reichsdeutschen Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, DRGBl. I S. 380 GBl.Nr. 414/1939 (§ 3 Abs. 4) stand bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades die Entscheidung der Polizeibehörde zu. Da nicht zu erkennen ist, nach welchen Gesichtspunkten eine derartige Entscheidung zu treffen ist (das Gesetz spricht von "unter Berücksichtigung der Umstände des Falles"), wurde diese Bestimmung fallen gelassen. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, zu Lebzeiten die Feuerbestattung zu verfügen; ansonsten spricht auf Grund des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Beerdigung und Feuerbestattung die Vermutung dafür, daß jemand, der keine besondere Verfügung hinsichtlich der Bestattung getroffen hat, mit der Beerdigung einverstanden ist.

Zu § 18:

Es wird die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft grundsätzlich auf Friedhöfe beschränkt. Diese Bestimmung geht be-

reits auf ein Hofdekret aus dem Jahr 1784 zurück.

Die Bestattung einer Leiche außerhalb eines Friedhofes bedarf der Bewilligung des Gemeinderates (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde), die, wenn vom sanitätspolizeilichen Standpunkt keine Bedenken bestehen, zu erteilen ist. Da es sich bei Erteilung dieser Bewilligung um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt und auch die Zeitfrage nicht vordringlich ist, erscheint es zweckmäßig, die Angelegenheit einem Kollegialorgan zu übertragen.

Zu § 19:

Leichen dürfen nur in behördlich bewilligten Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden. Die nach dem Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, DRGBl. I S. 380, GBl.Nr. 414/39 (§ 3 Abs. 1) geforderte Genehmigung der Polizeibehörde wurde nicht mehr aufgenommen, da sie einerseits nicht dem Grundsatz der Gleichstellung aller Bestattungsarten, andererseits aber auch nicht dem Erfordernis nach Verwaltungsvereinfachung entspricht. Die Bestimmungen über die Totenbeschau bieten im ausreichenden Maße Gewähr dafür, daß keine Leiche eingeäschert wird, solange die Todesursache nicht geklärt und den Erfordernissen der Strafrechtspflege nicht genüge getan ist.

Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis, die Urne, aufzunehmen. Die Urne ist in der Weise zu kennzeichnen, daß die Aschenreste jederzeit identifiziert werden können. Aus diesem Grunde ist auch das Vermischen von Aschenresten verboten.

Zu § 20:

Urnen sind, soweit nicht Ausnahmen zulässig sind, auf einem Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) beizusetzen. Die Urne darf an Angehörige oder andere Personen nicht abgegeben werden; sie ist unmittelbar an die betreffende Beisetzungsstelle zu übergeben.

Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes (Urnenhain, Urnenhalle) gelten die für die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes geltenden Bestimmungen sinngemäß.

Zu § 21:

Wenn auch im Rahmen der Besprechungen des Arbeitskreises IV (am 21.11.1968 in Innsbruck) die Mehrheit der Ländervertreter die Auffassung vertrat, daß die Überführung einer Leiche von der Gemeinde nicht im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sei, hält der Gesetzentwurf nach wie vor an der gegenteiligen Ansicht fest. Dies vor allem deshalb, weil die von den Verfechtern der Meinung, daß die Überführung vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auszunehmen wäre, hierfür ins Treffen geführten Argumente nicht zu überzeugen vermögen. Mag man auch der Auslegung des Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B.-VG. in der Richtung folgen, daß die Formulierung "örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des ..... sowie des Leichen- und Bestattungswesens" als Einschränkung aufzufassen sei, u. zw. insofern, als nicht das gesamte Leichen- und Bestattungswesen dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zufalle, so finden sich keine stichhältigen Gründe dafür, gerade bei der Überführung einer Leiche die Voraussetzungen des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. (Interesse und Eignung) nicht als gegeben anzunehmen. Denn die Tatsache allein, daß die Überführung in der Regel über das Gebiet einer Gemeinde, ja oft sogar über die Bezirksgrenzen hinausgehe, vermag diese Aufgabe nicht als im "überörtlichen Interesse" gelegen erscheinen lassen. Man wird daher nicht fehlgehen, das Vorliegen eines zumindest überwiegenden Interesses der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft an der Überführung und die Eignung zur Besorgung dieser Aufgabe durch die Gemeinschaft zu bejahen. Durch diese Regelung kann eine bedeutende Vereinfachung der Verwaltung erzielt werden.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung bedurfte jede Überführung einer Leiche, soweit sie nicht vom Sterbeort direkt auf den Friedhof erfolgte, einer behördlichen Bewilligung. Diese Regelung soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Überführung von Urnen bedarf keiner Bewilligung.

Abs. 5 regelt die Überführung von einem Bundesland nach Niederösterreich. Dabei ist vorgesehen, daß eine neuerliche Bewilligung in Niederösterreich nicht erforderlich ist. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß eine von der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes erteilte Überführungsbewilligung vorliegt.

Abs. 6 erklärt die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl.Nr. 118/1958, die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie über den Transport von Infektionsleichen für unberührt.

Zu § 22:

Hier sind die Einsargungsvorschriften, die bei den nach § 21 Abs. 1 bewilligungspflichtigen Überführungen von Leichen zu beobachten sind, niedergelegt. Vor Beginn der Überprüfung hat sich der Totenbeschauer persönlich von der ordnungsgemäßen Einsargung sowie von der Erfüllung der allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen zu überzeugen und hierüber auf der Überführungsbewilligung einen Vermerk anzubringen.

Zu § 23:

Die Überführung von Leichen wird ausschließlich den befugten Bestattungsunternehmen vorbehalten. Von dieser im sanitäts- polizeilichen Interesse unbedingt notwendigen Bestimmung sind keine Ausnahmen zulässig.

Die Abs. 3 und 4 bringen verschiedene, vom überführenden Bestattungsunternehmen wahrzunehmenden Verhaltensmaßregeln.

Zu § 24:

Hier wird genau festgelegt, zu welchem Zweck eine Enterdigung bewilligt werden darf (zwecks Umbettung und zwecks Überführung). Die Enterdigung ist, abgesehen von den behördlich angeordneten Exhumierungen, an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden (die Enterdigung ist ohne Zweifel als eine in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Aufgabe anzusehen).

Gemäß Abs. 3 hat der Bürgermeister Personen zu bestimmen, denen die Vornahme von Enterdigungen vorbehalten ist. Exhumierungen durch andere Personen sind unzulässig.

Gesundheitspolizeiliche Rücksichten gebieten die Anwesenheit eines Sanitätsorganes während der Vornahme der Enterdigung. Aus naheliegenden Gründen (eigener Wirkungsbereich!) ist hierfür der Gemeindefeldarzt vorgesehen (Abs. 4).

Die Bestimmungen über die Exhumierung zum Zwecke der gerichtlichen Obduktion bleiben unberührt (Abs. 5).

Zu § 25:

Da die überwiegende Zahl der Enterdigungen zum Zwecke der Überführung auf einen anderen Friedhof erfolgt, ist es in diesen Fällen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, die Bewilligung zur Überführung zugleich mit der Bewilligung zur Enterdigung in einem Bescheid zu erteilen.

Für die Überführung gelten im wesentlichen die für andere Überführungen geltenden Vorschriften.

Zu § 26:

Dieser Paragraph enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Errichtung von Bestattungsanlagen. Es wird zwischen kommunalen und konfessionellen Bestattungsanlagen unterschieden.

Den Gemeinden kommt auf Grund der Bestimmungen des § 3 des Reichssanitätsgesetzes, RGBl.Nr. 68/1870, die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräb-

nisplätze zu. Diese Aufgaben sollen den Gemeinden auch weiterhin zukommen.

Durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBI.Nr. 142/1867 (gemäß Art. 149 Abs. 1 B.-VG. ein Verfassungsgesetz) ist den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht auf Errichtung konfessioneller Bestattungsanlagen verfassungsgesetzlich gewährleistet. Gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz hat jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultur-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beschlußfassung darüber, ob ein konfessioneller Friedhof errichtet, erweitert, ganz oder teilweise aufgelassen werden soll und die Durchführung solcher Beschlüsse eine innere Angelegenheit, zu deren Ordnung und Verwaltung jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht hat.

Zu § 27:

Die Errichtung, Erweiterung und Auflösung einer Bestattungsanlage durch die Gemeinde ist eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung und als solche dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen (Art. 116 Abs. 2 B.-VG. im Zusammenhalt mit Art. 118 Abs. 2 erster Satz B.-VG.). Die Vornahme dieser Tätigkeiten in bezug auf konfessionelle Bestattungsanlagen ist eine innere Angelegenheit der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Es ist rechtlich möglich, die Errichtung, Erweiterung und Auflösung einer Bestattungsanlage an eine behördliche Bewilligung zu binden. Dabei macht es keinen Unterschied - dies wird seitens des BKA-Verfassungsdienstes ausdrücklich betont - ,

ob es sich um eine kommunale oder um eine konfessionelle Bestattungsanlage handelt. Unzulässig wäre es nur, würde man lediglich hinsichtlich der letztgenannten, nicht aber auch hinsichtlich der kommunalen Bestattungsanlagen eine Bewilligungspflicht normieren, weil darin ein durch Art. 15 StGG. untersagter Eingriff in eine innere Angelegenheit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu erblicken wäre.

Da bei der Erteilung (oder Versagung) der Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Auflassung einer Bestattungsanlage überörtliche Gesichtspunkte gesundheitspolizeilicher Natur (z.B. Gefahr der Verseuchung des Grundwassers) zu berücksichtigen sind, gehört dieser behördliche Akt nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Es wird daher von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine außerhalb der Gemeinde stehende Behörde, nämlich die Landesregierung, als Bewilligungsbehörde zu instituieren (Abs. 1).

Die Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Auflassung einer Bestattungsanlage ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Gegebenenfalls kann die Behörde im Bewilligungsbescheid die erforderlichen Bedingungen oder Auflagen vorschreiben.

Zu § 28:

Wenn sich ein Friedhof in einer Beschaffenheit befindet, daß die Weiterbenützung eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt mit sich bringen würden und keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustandes ergriffen werden können, ist die zeitliche Sperre oder die endgültige Schließung des Friedhofes vorgesehen. Hinsichtlich der Behördenzuständigkeit (Landesregierung) gilt das zu § 27 Gesagte sinngemäß.

Zu § 29:

Der Rechtsträger des Friedhofes und der Feuerbestattungsanlage wird zur Errichtung und Erhaltung einer entsprechend großen

Aufbahrungshalle bzw. bei kleineren Anlagen einer Leichenkammer verpflichtet.

Zu § 30:

Abs. 1 und 2 bilden die Grundlage für die Erlassung einer Friedhofsordnung. Abs. 3 regelt die Behördenzuständigkeit. Die vom Gemeinderat beschlossene Friedhofsordnung hat Verordnungscharakter und ist im Sinne des Art. 119 a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, bzw. des § 88 der NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, der Landesregierung als Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese hat im Falle der Gesetzeswidrigkeit die Verordnung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben.

Nach Abs. 5 ist bei den Rechtsverhältnissen zwischen den Benützern eines Friedhofes und den Friedhofsinhabern zwischen kommunalen und konfessionellen Friedhöfen zu unterscheiden. Bezüglich der kommunalen Friedhöfe wird bestimmt, daß die Rechtsverhältnisse zwischen den Gemeinden als Inhabern der Friedhöfe und den Benützern dieser Friedhöfe öffentlich-rechtlicher Natur sind. Daß heißt, daß derartige Rechtsbeziehungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung von den Organen der Gemeinde durch Bescheid zu erledigen sind und auf sie die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind. Aus der NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, und den Stadtstatuten ergibt sich die Behördenzuständigkeit und der Rechtsmittelzug im Verwaltungsverfahren.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen den Benützern von konfessionellen Friedhöfen und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Inhabern solcher Friedhöfe wird klargestellt, daß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl.Nr. 142/1867, und das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl.Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt

werden.

Da auch Rechtsbeziehungen zwischen dem Inhaber eines konfessionellen Friedhofes und Personen, die nicht Angehörige der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft sind, entstehen können (siehe Art. 12 des Gesetzes RGL.Nr.49/1868), ist es erforderlich festzustellen, daß die privatrechtliche Natur solcher Rechtsverhältnisse durch das vorliegende Gesetz nicht berührt wird. Den Inhabern konfessioneller Friedhöfe werden daher durch dieses Gesetz hoheitsrechtliche Befugnisse nicht eingeräumt.

Zu § 31:

Der Rechtsträger des Friedhofes wird zur Führung eines Gräberverzeichnisses und eines Übersichtsplanes über die Lage der Gräber und Gräfte verpflichtet.

Zu § 32:

Es werden die für Friedhöfe geltenden Bestimmungen der §§ 28, 30 und 31 auch auf andere Bestattungsanlagen, deren Errichtung gemäß § 27 einer behördlichen Bewilligung bedarf, ausgedehnt.

Zu § 33:

Die geltenden baurechtlichen Bestimmungen für Niederösterreich werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Wenn also nach der Bauordnung für Niederösterreich bewilligungspflichtige Bauten und Friedhöfe errichtet werden sollen, unterliegen diese der Baubewilligung.

Zu § 34:

Dem Gedanken der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit Rechnung tragend, wurde bei Abfassung der Strafbestimmungen der Aufzählung der strafbaren Tatbestände gegenüber einer Blankettstrafbestimmung der Vorzug gegeben.

Zu § 35:

Im Sinne des Art. 118 Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl.Nr. 205, hat das Gesetz die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Nach der Rechtsauffassung des Verfassungsgesichtshofes kommt dieser Bezeichnung konstitutiver Charakter zu und ist die Vollziehung an diese vom Gesetzgeber getroffene Feststellung gebunden.

Zu § 36:

Dieser Paragraph enthält die Übergangbestimmungen. Abs. 1 bestimmt, daß es nicht erforderlich ist, die nach den bisher geltenden Bestimmungen bestellten Totenbeschauer neuerlich zu bestellen.

Abs. 2 bestimmt, daß bestehende und bereits aufgelassene Bestattungsanlagen (§ 26 Abs. 1) sowie bestehende Begräbnisstätten außerhalb eines Friedhofes (§ 18 Abs. 2) keiner neuerlichen Bewilligung bedürfen.

Abs. 3 sieht vor, daß jede Gemeinde spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Friedhofsordnung zu erlassen hat, die alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Vorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebührengesetzes zu enthalten hat.

Zu § 37:

Es wird zunächst der Grundsatz ausgesprochen, daß alle bisher geltenden Bestimmungen über das Leichen- und Bestattungswesen mit Ausnahme des NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebührengesetzes 1961, LGBl.Nr. 373, dessen Anpassung an die neue Gemeindeverfassung gesondert vorgenommen werden muß, aufgehoben werden. Daran schließt sich im Interesse der Rechtssicherheit eine demonstrative Aufzählung der von dieser Be-

stimmung betroffenen Vorschriften. Die gesamte Materie ist daher nur mehr durch zwei Gesetze geregelt: Durch das vorliegende Gesetz und das NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebühren-gesetz.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes ist zu bemerken, daß sich nur geringfügige Kosten für das Land Niederösterreich und die nÖ.Gemeinden beziehungsweise geringfügige Kostenverschiebungen zwischen Land und Gemeinden ergeben werden. Die Höhe derselben ist nicht bestimmbar.

Die Regelungen des Gesetzes folgen den bisherigen Gesetzesbestimmungen, oder, soweit solche nicht vorhanden waren, der bisherigen Verwaltungspraxis. Änderungen ergeben sich nur in folgenden Punkten:

§ 2 Abs.2:

Als Totenbeschauer bestellte Ärzte dürfen nicht mehr als Totenbeschauer der von ihnen behandelten ehemaligen Patienten auftreten. Inwieferne die Totenbeschau in solchen Fällen den Gemeinden teurer kommt als bisher, kann jetzt noch nicht beurteilt werden. Mit geringen Mehrkosten ist zu rechnen. In den Krankenanstalten ohne Prosektur laufen keine Mehrkosten auf.

§ 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 4:

Bei plötzlichen Todesfällen oder bei unklaren Todesfällen sind Leichen in die nächstgelegene Anstaltsprosektur auf Kosten der Gemeinden zu überführen, soferne die Gemeinde über keinen eigenen Obduktionsraum verfügt. Die hier auflaufenden Kosten werden aber kompensiert durch die neue Regelung, daß die Gemeinden nicht mehr verpflichtet sind, bei ihren Friedhöfen Obduktionsräume zu errichten.

§ 10:

Obduktionen dürfen nur in Prosekturen oder Obduktionsräumen öffentlicher Krankenanstalten durchgeführt werden, wenn am zuständigen Friedhof kein Obduktionsraum vorhanden ist. Die Krankenanstalten sind berechtigt, für die Zurverfügungstellung ein Entgelt zu verlangen, sodaß ihnen keine Mehrauslagen erwachsen.

§ 21:

Überführungsgenehmigungen erteilen in Zukunft die Gemeinden. Es tritt dadurch eine Verschiebung des Verwaltungskostenaufwandes von den Bezirkshauptmannschaften auf die Gemeinden ein.

§ 27, § 28 und § 32:

Die Bewilligungen zur Errichtung, Erweiterung und Auflassung von Bestattungsanlagen sowie die Verfügung deren Sperre obliegen der Landesregierung. Bisher war keine Bewilligungspflicht und Verfügung der Sperre vorgesehen. Hier tritt eine Vermehrung des Verwaltungsaufwandes ein, doch ist dieser nach der Sachlage als geringfügig anzusehen. In den meisten Fällen haben schon bisher die Gemeinden und Religionsgesellschaften das Amt der NÖ. Landesregierung um Rechtsgutachten ersucht, die durch die neue Regelung unnötig werden.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich abschließend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Otto R ö s c h

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

